

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 8. August 2016

662

GRG Nr.	12	IN 46	431
---------	----	-------	-----

Interpellation von Toni Kappeler vom 27. Januar 2016 „Arbeitsintegration von Asylpersonen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit einer Interpellation vom 27. Januar 2016 ersuchen Kantonsrat Toni Kappeler sowie 37 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner um Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitsintegration von Asylpersonen. Wie sich aus der Begründung ergibt, geht es dabei um mindestens 15-jährige Personen, die entweder anerkannte Flüchtlinge mit einem Ausländerausweis B oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit einem Ausweis F sind. Mit Blick auf diese Personenkategorien können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Für die betreuenden Instanzen auf Gemeinde- und Kantonebene besteht bereits heute die Möglichkeit von Arbeitseinsätzen im ersten Arbeitsmarkt. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) sowie das Migrationsamt (MA) und das Sozialamt (SA) haben zu diesem Zweck gemeinsam das Instrument „Arbeitseinsatz im ersten Arbeitsmarkt zur arbeitsmarktlichen Integration“ entwickelt. Zur Förderung einer entsprechenden arbeitsmarktlichen Integration wurden spezifische Verträge geschaffen, bei denen Arbeitseinsätze bis zu drei Monaten mit einem verminderten Lohn genehmigt werden können. Dabei ist in einem an das AWA zu richtenden Gesuch darzulegen, weshalb die betreffende Person in ihrer Arbeitsleistung eingeschränkt ist, sodass ihr kein orts-, berufs- und branchenüblicher Lohn ausbezahlt werden kann. Zudem ist zu beschreiben, wie die geltend gemachten Leistungsminderungen während des Einsatzes behoben werden sollen. Erfolgt der Einsatz in einer Branche mit einem vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV), muss zudem die für die Branche zuständige paritätische Kommission angefragt werden, ob sie mit dem verminderten Lohn einverstanden ist. Oft erfolgt die notwendige Zustimmung zeitlich verzögert, da die paritätischen Kommissionen nicht einheitlich organisiert und strukturiert sind. Das AWA überprüft in der Folge das Ge-

such in arbeitsmarktlicher Hinsicht und entscheidet darüber. Zur Optimierung dieses Vorgehens wird eine mögliche Vereinfachung des Verfahrens geprüft. Die Gemeinden bzw. die mit der Betreuung beauftragten Organisationen sind aufgrund ihrer Aufgabe bzw. ihres Auftrags ohnehin darum bemüht, dass ihre Klientinnen und Klienten einen ihren Leistungen angepassten Lohn erhalten und Lohndumping vermieden wird. Entsprechend könnte eine allfällige Einschränkung der Bewilligungspflicht für Personen aus dem Asylbereich – nebst Ersparnis der Bewilligungsgebühren – einen wesentlich zeitnaheren und flexibleren Einsatz im Arbeitsmarkt ermöglichen. Zudem ist im Zuge der Gesetzesanpassungen zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative vorgeschlagen worden, Stellenantritte von bleibeberechtigten Personen über ein Meldeverfahren zu vereinfachen. Die Umsetzung bedarf jedoch zuerst des Inkrafttretens des angepassten Gesetzes. Der Regierungsrat sieht sich derzeit jedenfalls nicht veranlasst, diese Klärung vorwegzunehmen bzw. diesbezüglich bereits Position zu beziehen.

Der Vorschlag in der Interpellation, entsprechende Einsätze in der Privatwirtschaft durch Beteiligung an den Lohnkosten bzw. durch Einarbeitungszuschüsse zu ermöglichen, ist bereits realisiert worden. Die für die Betreuung anerkannter Flüchtlinge zuständige Peregrina-Stiftung wendet dieses System in Einzelfällen an. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist dieses Modell für die involvierten Stellen allerdings anforderungsreich. Einerseits ist der Aufwand der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zur Einführung und Betreuung solcher Personen erheblich. Andererseits sind einzelne Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Kultur, ihres Bildungsniveaus oder aus psychischen Gründen nicht oder nur bedingt in der Lage, sich in den Arbeitsprozess einzuordnen. Deshalb ist jeweils sorgfältig abzuwägen, ob die Anwendung dieses Systems im Einzelfall sinnvoll und erfolgversprechend ist. Eine Erweiterung des Leistungsauftrags des SA ist diesbezüglich jedoch nicht notwendig. Eine erfolgreiche Arbeitsintegration setzt nicht nur voraus, dass bestimmte Systeme oder Modelle zur Anwendung gelangen, sondern dass möglichst viele Möglichkeiten der Hilfestellung offen stehen.

2. Selbstverständlich können Personen aus dem Asylbereich – wie andere sozialhilfebedürftige Personen auch – sozialhilferechtlich sanktioniert werden (vgl. § 2h Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, Sozialhilfeverordnung; RB 850.11). Dies gilt bei Verstössen gegen die Integrationspflicht im Sinne einer Verletzung der Schadensminderungspflicht sowie generell bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft. Da vorläufig aufgenommene Flüchtlinge in bescheidenerem Umfang unterstützt werden, ist der Rahmen für eine Kürzung der Unterstützung allerdings geringer.
3. Gemeinden und Institutionen können bei der Fachstelle Integration des Migrationsamtes Gesuche um Ausrichtung von Finanzhilfen für Integrationsprojekte einreichen. Entsprechend wird ihr Engagement nach Möglichkeit, Zulässigkeit und Budget wohlwollend unterstützt. Eine Sanktionierung aufgrund mangelnden Engagements ist demgegenüber nicht möglich, da von der Fachstelle Integration keine pauschalen Mittel an die Gemeinden bzw. Institutionen fliessen, die gekürzt oder eingestellt werden könnten. Für die kommunalen Kompetenzzentren Integration gilt,

dass diese vertraglich festgelegte Leistungen erbringen und darüber Bericht erstatten müssen. Andernfalls können keine finanziellen Beiträge der Fachstelle Integration gesprochen werden.

4. Der Kanton Thurgau praktiziert eine zurückhaltende Preis- und Förderbeitragsvergabepolitik. Insbesondere in Bezug auf die Gemeinden ist dieses Ansinnen strikte abzulehnen. Die Gemeinden sind gemäss Art. 53 AuG von Gesetzes wegen gehalten, Integrationsmassnahmen durchzuführen.
5. Im Rahmen seiner Vorschläge, das inländische Arbeitskräftepotenzial besser zu nutzen und damit zur Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung (Massen-einwanderungsinitiative) beizutragen, hat der Bundesrat im Dezember 2015 ein Pilotprojekt lanciert. Mit diesem Projekt, das bereits ab 2017 umgesetzt werden soll, sollen anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit einer „Flüchtlingslehre“ sprachlich und fachlich geschult und durch Praxiseinsätze an die Schweizer Arbeitsrealität herangeführt werden. Um die anvisierten Ziele zu erreichen, ist eine prozessorientierte interinstitutionelle Zusammenarbeit sowohl der zuständigen Behörden als auch der Arbeitgeberinnen und -geber nötig. Die entsprechenden Vorarbeiten innerhalb der zuständigen kantonalen Behörden laufen, konkrete Ergebnisse liegen allerdings noch nicht vor. Gemäss Auskünften des Staatssekretariats für Migration (SEM) werden den Kantonen im August 2016 weitere Informationen zu den Eckpunkten bekanntgegeben. Ob und wie sich der Kanton Thurgau an den Programmen beteiligen wird, ist mangels detaillierter Informationen des SEM derzeit noch nicht bestimmbar. Ebenso wenig ist derzeit die entsprechende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den einzelnen Betrieben geklärt.
6. Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der Frage 1 zu verweisen.
7. Viele Staatsaufgaben sind heute kaum noch von einem Amt allein zu lösen, sondern stellen eine eigentliche Verbundaufgabe dar. Dies trifft insbesondere auch auf die in der Interpellation thematisierte Arbeitsintegration zu. Die einzelnen Behörden und Akteure treffen sich deshalb zum regelmässigen Informationsaustausch, der gerade dazu da ist, die Koordination zu verbessern. Auf kantonaler Ebene hat der Regierungsrat deshalb bereits mit Beschluss Nr. 938 vom 10. Dezember 2013 ein Koordinationsgremium Integration (KINT) sowie ein Strategiegremium Integration eingesetzt. Im Koordinationsgremium KINT sind staatliche und staatsnahe Institutionen und Verbände (Peregrina, VTG, VTGS) vertreten. Private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind aber nicht eingebunden.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach